

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens \*)

#### 1.1 Produktidentifikator

Artikelbezeichnung: Natriumchlorid  
CAS-Nr.: 7647-14-5

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes: Speisesalz, Viehsalz, Gewerbesalz, Regeneriersalz, Auftausalz, Pharmasalz etc.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens: Salinen Austria AG, 4802 Ebensee am Traunsee  
+ 43 (0) 6132 200 -0  
+ 43 (0) 6132 200 -4100 Fax  
[info@salinen.com](mailto:info@salinen.com)

#### 1.4 Notrufnummer

+ 43 (0) 6132 200 -0  
+ 43 (0) 6132 200 – 2124 (außerhalb der Dienstzeit)

Vergiftungszentrale (Österreich): + 43 (0) 01 4064343

### 2. Mögliche Gefahren \*)

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Stoffs oder Gemischs gem Verordnung (EG) Nr 1272/2008:

Für Lebensmittel und Futtermittel: (Art 1 Abs 5 lit e)

*Der Stoff/Das Gemisch ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.*

Für Auftau-, Industrie- und Gewerbesalz:(Titel II, Kapitel 1, Art 5 ff)

Nach Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe und Gemische :

*Der Stoff/Das Gemisch ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft*

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Für Lebensmittel und Futtermittel:

*Die Kennzeichnung entfällt*

Für Auftau-, Industrie- und Gewerbesalz:

*Die Kennzeichnung entfällt*

Gefahrenpiktogramme *entfällt*, Signalwort *entfällt*, Gefahrenhinweise *entfällt*

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: *Nicht anwendbar*

vPvB: *Nicht anwendbar*

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen \*)

#### 3.1 Stoffe

Chemische Formel: NaCl  
Synonyme: Siedesalz  
EG-Nummer: 231-598-3  
Molare Masse: 58.44 g/mol

#### 3.2 Gemische

Nicht anwendbar

### 4. Erste Hilfe Maßnahmen \*)

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein: keine besonderen Maßnahmen erforderlich  
Nach Einatmen: Frischluftzufuhr  
Nach Hautkontakt: mit Wasser abwaschen; bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen  
Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen  
Nach Verschlucken: Mund ausspülen und Wasser trinken; bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Übelkeit, Erbrechen

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung \*)

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen  
Ungeeignete Löschmittel: Für diesen Stoff existieren keine Einschränkungen von Löschmittel

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar  
Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich  
Im Brandfall kann Chlorwasserstoffgas freigesetzt werden

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, Hautkontakt durch Tragen von Schutzausrüstung vermeiden  
Besondere Gefahren: nicht brennbar

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung \*)

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden, Staub nicht einatmen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch und trocken aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen  
Staubentwicklung vermeiden

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

## 7. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung \*)

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine weiteren Anforderungen

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen dicht verschlossen und trocken  
Lagerklasse: 10-13 Sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1, Punkt 2

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung \*)

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten enthalten

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz:	erforderlich bei Auftreten von Staub
Augenschutz:	erforderlich
Handschutz:	erforderlich (Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Körperschutz:	Arbeitsschutzkleidung

Angaben zur Arbeitshygiene: kontaminierte Kleidung wechseln, nach Arbeitsende Hände waschen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften \*)

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	fest
Farbe:	farblos
Geruch:	geruchlos
pH –Wert (bei 100g/l 20°C):	4,5-7
Schmelztemperatur:	801°C
Siedetemperatur:	1461°C
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Entzündlichkeit:	Stoff ist nicht entzündlich
Explosionsgefahr:	Stoff ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck bei 865°C:	1,3 hPa
Dichte bei 20°C	2,16 g/cm <sup>3</sup>
Schüttdichte bei 20°C:	~ 1140 kg/m <sup>3</sup>
Löslichkeit im Wasser bei 20°C:	358 g/l

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben

### 10. Stabilität und Reaktivität \*)

#### 10.1 Reaktivität

Keine Angaben vorhanden

#### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen ist das Produkt chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Alkalimetallen

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angaben vorhanden

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben vorhanden

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 11. Toxikologische Angaben \*)

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität

LD<sub>50</sub> (dermal, Kaninchen): > 10000 mg/kg

LD<sub>50</sub> (oral, Ratte): 3000 mg/kg

Spezifische Symptome im Tierversuch: Test auf Haut- und Augenreizungen (Kaninchen): leichte Reizung

##### Subakute bis chronische Toxizität

Nicht kanzerogen und mutagen im Tierversuch; Bakterielle Mutagenität: Ames-Test negativ; Mutagenität (Säugezellentest): Mikronucleus negativ; kein Verdacht auf Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit; nicht fruchtschädigend im Tierversuch

##### Weitere toxikologische Hinweise

Nach Augenkontakt: leichte Reizungen

Nach Verschlucken großer Mengen: Übelkeit, Erbrechen

Bei sachgerechter Handhabung sind keine toxischen Effekte zu erwarten.

Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der letztgültigen Fassung

### 12. Umweltbezogene Angaben \*)

#### 12.1 Toxizität

Fischtoxizität Pimephales promelas LC<sub>50</sub> 7650 mg/l /96 h

Daphnientoxizität: Daphnia magna EC<sub>50</sub> 1000 mg/l /48 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind für anorganische Stoffe nicht anwendbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verhalten in Umweltkompartimenten:

eine Anreicherung in Organismen ist durch die Löslichkeit in Wasser nicht zu erwarten

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Siehe Punkt 2.3

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer, Kanalisation oder Erdreich gelangen lassen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),  
EG Nr. 453/2010 (REACH), (EG) Nr. 830/2015  
und gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



## Natriumchlorid

Stand vom: 08.11.2019  
Ersetzt die Ausgabe vom: 04.03.2019

### 13. Hinweise zur Entsorgung \*)

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Chemikalien müssen unter der Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Verpackung:

Verpackungen unter der Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften entsorgt werden.

### 14. Angaben zum Transport \*)

#### 14.1 - 14.6 Land-, Schiff- und Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften, unterliegt daher keinen Transportvorschriften

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

### 15. Rechtsvorschriften \*)

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 *Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.*

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Lagerklasse VCI

10-13

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Sicherheitsbeurteilung durchgeführt

### 16. Sonstige Angaben

Änderungen zur Vorversion

Unterteilung der Abschnitte in die entsprechenden Unterpunkte

Anführen der Richtlinie 830/2015